

## Gesetz zur Befreiung der Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND)

### Vorbemerkungen

Aufgrund der äußerst kurzen Rückmeldefrist handelt es sich bei der vorliegenden Stellungnahme um eine erste Einschätzung. DER MITTELSTAND. BVMW steht für einen substanzielleren Dialog zur Verfügung. Wir begrüßen die hinter der SPRIND stehende Idee. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass kein „Super-Projektträger“ mit hohem Budget, nicht klar definiertem Aufgabenbereich und selbst gesetzten Zielen entsteht, der dann auch noch als Anbieter von Beratungsleistungen mit privaten Unternehmen konkurriert. Das wäre unserer Ansicht nach kontraproduktiv.

Qualifizierte und substanzielle Vorschläge zu Gesetzesentwürfen erfordern einen längeren zeitlichen Vorlauf. Leider registrieren wir in den letzten Jahren immer kürzere Rückmeldefristen. Daher würden wir es sehr begrüßen, wenn hierfür zukünftig mindestens vier Wochen veranschlagt werden könnten, um unsere internen Experten konsultieren zu können.

DER MITTELSTAND. BVMW e.V. ist der größte freiwillig organisierte Mittelstandsverband Deutschlands. Er vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Daher ersuchen wir das BMBF darum, uns auf den Verteiler der Verbändeliste zu setzen.

### Unsere konkreten Empfehlungen lauten:

- Auf Sprunginnovationen fokussieren und diese klar von „normalen“ Innovationen abgrenzen
- Prozesse und Entscheidungskriterien transparent machen
- Etablierung einer regelmäßigen Kontrolle bei der Mittelverwendung
- Auf Fördermittel- und Innovationsberatung verzichten
- Beihilferecht prüfen und im Gesetz verankern

### Spezifische Probleme des Referentenentwurfs

Grundsätzlich begrüßt der DER MITTELSTAND. BVMW die Bemühungen der Bundesregierung, die traditionell langsamen und bürokratischen Förderprozesse aufzubrechen und neue Wege zu beschreiten. Die mit dem SPRINDG verbundenen Freiheitsgrade sind jedoch sehr weitgehend – Vor- und Nachteile sind daher sorgfältig abzuwägen.

Wir sehen es aufgrund des immensen Budgets der SPRIND als zwingend erforderlich an, Kontrollmechanismen beizubehalten und eine möglichst hohe Transparenz bei den Prozessen und Entscheidungen der SPRIND zu schaffen. Beides ist derzeit nicht vorgesehen.

### Empfehlungen

1. Der Begriff der Sprunginnovation ist im Gesetzesentwurf wie folgt definiert: „Bei Sprunginnovationen handelt es sich um Innovationen, die durch neuartige Lö-

sungsansätze bestehende Produkte, Technologien oder Geschäftsmodelle auf Märkten grundlegend verändern oder ersetzen und dadurch neue Märkte und große Wertschöpfungspotentiale eröffnen oder ein bedeutendes technologisches, soziales oder ökologisches Problem lösen können.“ Diese Definition ist sehr allgemein und lässt sich von anderen Innovationen ohne Sprungcharakter objektiv nicht unterscheiden. Es wird nicht festgelegt, worin der „Sprung“ besteht und ob sich eine Sprunginnovation über die Höhe des technologischen Fortschritts über den internationalen Stand der Technik (wie z.B. bei ZIM gefordert) oder über den internationalen Stand der Forschung (wie oft bei Förderbekanntmachungen des BMBF gefordert) unterscheidet. Anhand des vorliegenden Entwurfs des SPRINDG obliegt die Abgrenzung ausschließlich der SPRIND. Hierin sehen wir nicht nur potenzielle Interessenskonflikte, sondern mittelfristig auch die Gefahr, dass Doppelstrukturen in der Förderung entstehen und andere, erfolgreiche Programme (und Projektträger) verdrängt werden. Schon heute fördert SPRIND (sicherlich sinnvolle) Projekte, die allerdings nicht dem Bereich der Sprunginnovationen zuzuordnen sind, wie zum Beispiel Höhenwindkraftanlagen oder den Sovereign Tech Funds.

**Wir fordern eine klare thematische Fokussierung der SPRIND auf Sprunginnovationen. Dazu bedarf es einer eindeutigen Definition, die sich an dem Unionsrahmen für FuEul orientieren sollte. Die Aktivitäten der SPRIND müssen sich auf technisch hochriskante Innovationen beschränken, die aufgrund ihrer strukturellen Besonderheiten nicht durch andere Programme gefördert werden können. Ansonsten sind die hohen Freiheitsgrade im Verhältnis zu anderen Förderinstrumenten nach unserer Auffassung nicht vertretbar.**

2. Das geplante SPRINDG beabsichtigt beachtliche Freiheitsgrade im Umgang mit Steuergeldern, denn die SPRIND soll als beliehener Projektträger ohne Einschränkungen über ein immenses Budget frei verfügen können. Eine hohe Transparenz der Prozesse und eine Kontrolle der Verhältnismäßigkeit und der Anreizeffekte ist jedoch zwingend erforderlich, um eine sinnvolle Verwendung der Steuergelder sicherzustellen. Die Entscheidungskriterien für eine Förderung und die Prozesse sowie die konkreten vertraglichen Regelungen sind bereits heute nicht öffentlich zugänglich. Da SPRIND sich auch noch an den geförderten Aktivitäten beteiligt, entsteht ein intransparentes System ohne klaren Verantwortungsbereich und ohne Kontrolle.

**Wir fordern, im SPRINDG festzulegen, dass die SPRIND ihre Prozesse und Entscheidungskriterien transparent veröffentlicht.**

**Wir fordern eine regelmäßige Kontrolle der SPRIND. Die derzeit geplante gelegentliche Evaluierung bietet keine Gewähr für eine kontinuierlich sinnvolle Mittelverwendung.**

3. SPRIND soll Forschungs- und Entwicklungsaufträge vergeben sowie Beratungsleistungen anbieten dürfen. Damit soll SPRIND neben der Projektträgerrolle auch noch als staatlich finanzierter privatwirtschaftlicher Anbieter und Nachfrager aufgebaut werden, der dann im Wettbewerb zu privatwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen steht. Dies ist unangemessen und stellt eine unzumutbare Verwendung von Steuermitteln dar, da kein Marktversagen bei Fördermittel- und Innovationsberatungen erkennbar ist. Zudem besteht hier die Gefahr von Interessenskonflikten, wenn eine bewilligende Stelle zugleich beratend tätig ist.

**Wir fordern einen Ausschluss von Fördermittel- und Innovationsberatung der SPRIND im SPRINDG.**

4. Das Gesetz suggeriert, dass es sich bei der Förderung durch SPRIND nicht um eine Beihilfe handelt. So wird versucht, die SPRIND von Einschränkungen des Beihilferechts zu befreien. Diese Vorgehensweise teilen wir nicht. Wenn der Staat in Unternehmen investiert, handelt es sich um einen erheblichen Markteingriff, der den Wettbewerb immens verzerren kann. Dies ist auszuschließen und muss beihilferechtlich auch auf EU-Ebene geprüft werden. Auch die Gefahr von Rückzahlungen aufgrund einer nachträglichen beihilferechtlichen Bewertung der EU-Kommission gilt es unbedingt zu vermeiden.

**Wir fordern eine sorgfältige Prüfung und ausdrückliche Verankerung des Beihilferechts innerhalb des SPRINDG.**

Abschließend weisen wir auf unser Impulspapier zur Transformation des deutschen Innovations- und Fördersystems aus 2022 hin, das Ihnen zugegangen ist. Einige der dort zu findenden generellen Empfehlungen lassen sich auch auf diese konkrete Angelegenheit anwenden. Das Papier ist herunterladbar unter: <https://www.bvmw.de/uploads/topics/Steuern-und-Finzen/Downloads/Impulspapier-Transformation-des-Innovations-und-Foerdersystems-11-2022.pdf>

#### **Matthias Brucke**

Leiter Kommission Innovation  
und Förderprogramme

#### **Sonja Stockhausen**

Leiterin Arbeitskreis Fördermittel und Energieeffizienz im  
BVMW-Beratungsnetzwerk

**Der Mittelstand. BVMW e.V. vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der Mittelstand. BVMW e.V. organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.**

#### **Kontakt**

Der Mittelstand. BVMW e.V.  
Bereich Politik und Volkswirtschaft  
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin  
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50  
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV